

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 30 / 2012
vom 20. Dezember 2012

Teil 2

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	7
• Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte	17
• Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies	21
• Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)	25
• Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft	34
• Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation	39
• Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	44

- **Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim**

46

Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004, in der Fassung vom 3. Mai 2011, und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004, in der Fassung vom 17. November 2011 zu der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ sowie aufgrund der §§ 58 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Ordnung zugestimmt am **18. Dez. 2012**

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Für verschiedene Studienzwecke können durch universitäre Satzungen differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festgelegt werden.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Prüfungsteilnahme setzt eine Anmeldung voraus. Die Modalitäten der Anmeldung werden von der Universität rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekanntgegeben.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird nach Maßgabe des Landesrechts sowie ggf. weiterer universitärer Satzungen eine Prüfungsgebühr oder ein Prüfungsentgelt erhoben.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch die / den Prüfungsvorsitzende/n gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat, welches bei der Bestellung die Amtszeit festlegt. Die Amtszeit soll zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission sowie deren konkrete Zuständigkeit werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung von der/dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt. Die Mitgliederanzahl darf dabei zwei jedoch nicht unterschreiten.

(3) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft weiterhin ausreichend qualifizierte Prüfer/innen für die schriftlichen Prüfungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der / die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin im schriftlichen oder mündlichen Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer sich bei den Prüfungen unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht. Bei schweren Ordnungsverstößen kann der / die Kandidat/in vom jeweiligen Prüfer / von der jeweiligen Prüferin oder vom / von der Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Sprachprüfung ist dabei anzurechnen. Der / Die Kandidat/in hat schriftlich zu erklären, ob es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name des/der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den

Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ so wird der / dem Teilnehmer / in auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt .

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,

- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und/oder einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 22. Februar 2005 (Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim 03/2005, S. 12 ff.) außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Dez. 2012



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



DSH - Zeugnis®

Herr / Frau

geboren am in

hat am (schriftlich) und am (mündlich) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH - [DSH-3 / DSH-2 / DSH-1]

Schriftliche Prüfung: %

Mündliche Prüfung: %

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Mannheim, [Datum]

[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Universität Mannheim vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom [Datum Beschluss HRK neu] und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert [Registrierungs-Nummer]. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.</p>	
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>	
Gesamtergebnis	Zulassung
	<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>
<p>DSH-3: Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>
<p>DSH-2: Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p>
<p>DSH-1: Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Geschichte oder über ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Fach an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Ein einschlägiges, selbstverfasstes Essay zu einem historischen Thema von maximal 15 000 Zeichen (mit Leerzeichen).
- c) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), mehrmonatige studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen und vorhandene einschlägige Publikationen. Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 - für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- b) Für ein exzellentes Essay werden 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Essay 6 Punkte, für ein gutes Essay 4 Punkte, für ein befriedigendes Essay 2 Punkte und für ein ausreichendes Essay 1 Punkt.
- c) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.
- d) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.
- e) Für errungene einschlägige Auszeichnungen werden pro Auszeichnung 3 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.
- f) Für einschlägige Publikationen werden pro Publikation 3 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

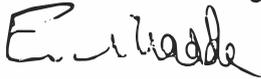
§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- /Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2009 vom 11. März 2009, S. 17.), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 43.) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Dez. 2012



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies**

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies werden von beiden beteiligten Kooperationsuniversitäten (Universität Mannheim und University of Waterloo, Kanada) auf der Grundlage des Kooperationsvertrags Studierende zugelassen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung hat sich der Studierende für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Sofern der Studierende die Universität Mannheim als Stammuniversität wählt, führt die Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind bis zum 30. April für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für alle Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte

der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Das Auswahlgespräch mit dem Bewerber. Dieses führt die Auswahlkommission und soll die Eignung des Bewerbers hinsichtlich seines (Fach-)Wissens, der Präsentation und Sprachkompetenz prüfen. Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten.
- c) Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Germanistik, die Gründe für die Wahl eines binationalen Master-Studiums mit den beteiligten Universitäten Mannheim und Waterloo, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- d) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium, wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie einschlägig errungene Auszeichnungen. Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die

Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 - für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

- b) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein: Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- c) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) nach wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 3 Punkte.
- d) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 3 Punkte.
- e) Für einschlägige errungene Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge) werden einmalig 2 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Zwischenpunktzahl (maximal 48 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Auf Basis dieser Rangliste finden mit den besten Bewerbern Auswahlgespräche statt. Die Anzahl der hierfür ausgewählten Bewerber beträgt das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

Das Auswahlgespräch geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein: Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus (Fach-)Wissen, Präsentation und Sprachkompetenz werden für ein exzellentes Auswahlgespräch 16 Punkte vergeben, für ein sehr gutes 12 Punkte, für ein gutes 8 Punkte, für ein befriedigendes 4 Punkte und für ein ausreichendes 1 Punkt.

(4) Die Punktzahlen nach Absatz 2 und die Punktzahlen nach Absatz 3 der für ein Auswahlgespräch ausgewählten Bewerber werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine endgültige Rangliste erstellt.

(5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

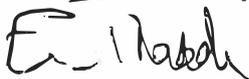
§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 03. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 57), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 45) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Dez. 2012



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)**

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 1 lit d) und Absatz 2 dieser Satzung der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über eine Zulassungsfähigkeit trotz fehlender Fachkenntnisse, wie in § 4 Abs. 1 lit. d) beschreiben über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,

- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien für den jeweiligen Studiengang,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes in lit d) entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Kernfachs spezifiziertes Bachelor-Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren.
Das Bachelor-Studium muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 36 ECTS-Punkten enthalten. Mit Bezug auf die erforderlichen fachlichen Kompetenzen können für dieses Erfordernis ausschließlich Veranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Marketing, Management, Personalwesen, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft, Internes und Externes Rechnungswesen, Produktion, Logistik etc. Kurse aus verwandten Bereichen, wie VWL (Economics), Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Finanzmathematik, Wirtschaftsinformatik, Statistik oder ähnliches können dagegen nicht berücksichtigt werden.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

d)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen kulturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Anglistik/Amerikanistik aufweisen.

Fehlen diese kulturwissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des kulturwissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und Aufbaumoduls kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche

Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik. Zusätzlich müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache Englisch vorliegen.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen kulturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Germanistik aufweisen.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland.

Fehlen in einem von der Auswahlkommission anerkanntem Studium geschichtswissenschaftliche Fachkenntnisse im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Geschichte zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Geschichte an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Geschichte.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Philosophie aufweisen.

Fehlen diese philosophischen Fachkenntnisse innerhalb des philosophischen Anteils im Umfang eines Basis- und Aufbaumoduls kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei

Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Philosophie zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie.

• **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch oder Italianistik/Italienisch) oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss einen literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen (oder kulturwissenschaftlichen) Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbaren Leistungen im Kernfach Französisistik, Hispanistik oder Italianistik aufweisen.

Fehlen Fachkenntnisse innerhalb des sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Anteils im Umfang von höchstens 36 ECTS-Punkten, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch und Italienisch) an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik).

Zusätzlich müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme in der Sprache des gewünschten Kernfachs, also Französisch, Spanisch bzw. Italienisch, vorliegen.

- e) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- f) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern jeweils ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

b)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und

Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Ein einschlägiges, selbstverfasstes Essay zu einem historischen Thema von maximal 15000 Zeichen (mit Leerzeichen).

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Ein Motivationsschreiben in der Sprache des gewünschten Kernfachs (Französisch, Spanisch, Italienisch) welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

- c) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), ehrenamtliche Tätigkeiten, studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird.

a)

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**
- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 - für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 2 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 4 Punkte.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten (mind. 2 Jahre und mind. 3 Stunden/Woche) werden einmalig 2 Punkte vergeben.

- **M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Für ein exzellentes Essay werden 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Essay 6 Punkte, für ein gutes Essay 4 Punkte, für ein befriedigendes Essay 2 Punkte und für ein ausreichendes Essay 1 Punkt.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen werden einmalig 4 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

Für einschlägige Publikationen werden einmalig 4 Punkte vergeben, liegen mehrere Publikationen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

• **M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkt.

Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines Bachelor-Studiums mit einem Schwerpunkt in Philosophie werden 4 Punkte vergeben, für ein Bachelor-Studium mit Anteilen in Philosophie 2 Punkte. Ein Schwerpunkt in Philosophie wird angenommen ab einem Umfang von 48 ECTS-Punkten. Anteile in Philosophie werden angenommen ab einem Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird pro einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 2 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Auswahl Satzungen der Universität Mannheim für den Studiengang Master auf Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 27), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 27)
- die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Germanistik vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 32), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 31)

- die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Geschichte vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 37), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 33)
- die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 41), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 29)
- die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Philosophie vom 09. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 52), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 35)

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Dez. 2012

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind bis zum 30. April für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 32 ECTS-Punkten beinhalten, der einschlägige Methodenkenntnisse ausweist.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
 - die Belegung des Faches Englisch in der Oberstufe, wobei die in der HZB ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre mit einem Durchschnitt von mindestens 10 Punkten abgeschlossen sein muss;
 - eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung;
 - der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums.

Sofern keiner der oben genannten Nachweise vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit den folgenden Ergebnissen:
 - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten;
 - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten;
 - Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- Certificate of Proficiency Test (CPE) mit mindestens Level C
- Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C
- International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.

Für die vier vorgenannten Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, welches maximal 400 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- c) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben

Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

- d) Ein Auswahlgespräch mit dem Bewerber . Dieses führt die Auswahlkommission und soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers hinsichtlich Fach-, Präsentations- und Sprachkompetenz geben. Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- b) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- c) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Berufspraktische Tätigkeiten im Ausland können nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 lit d) zusätzlich bepunktet werden. Berufspraktische Tätigkeiten in der Wissenschaft werden bei gleicher Mindestdauer doppelt bepunktet. Die maximal vergebene Punktzahl für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten beträgt 8 Punkte.
- d) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.
- e) Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 4 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Zwischenpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Auf Basis dieser Rangliste finden zur weiteren Differenzierung mit den besten Bewerbern Auswahlgespräche statt. Die Anzahl der hierfür ausgewählten Bewerber beträgt das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

Das Auswahlgespräch geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein: Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus (Fach-)Wissen, Präsentation und Sprachkompetenz werden für ein exzellentes Auswahlgespräch 16 Punkte vergeben, für ein sehr gutes 12 Punkte, für ein gutes 8 Punkte, für ein befriedigendes 4 Punkte und für ein ausreichendes 1 Punkt.

(4) Die Punktzahlen nach Absatz 2 und die Punktzahlen nach Absatz 3 der für ein Auswahlgespräch ausgewählten Bewerber werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 80 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine endgültige Rangliste erstellt.

(5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

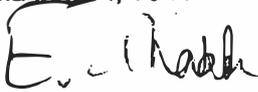
§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009, S. 12), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 39) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Dez. 2012



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation**

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Linguistik oder einer Philologie oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
 - die Belegung des Faches Englisch in der Oberstufe, wobei die in der HZB ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre mit einem Durchschnitt von mindestens 10 Punkten abgeschlossen sein muss;
 - eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung;
 - der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums.

Sofern keiner der oben genannten Nachweise vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit den folgenden Ergebnissen:
 - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten
 - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten
 - Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten
- Certificate of Proficiency Test (CPE) mit mindestens Level C
- Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C
- International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0

Für die vier vorgenannten Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der

Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission bereitet die Auswahlentscheidung vor, indem sie aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge unter den Bewerbern bildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsnote des linguistischen Anteils im Bachelor-Studium.
- c) Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium Sprache und Kommunikation, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- d) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben

Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 – für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsnote des linguistischen Anteils bestehend aus mindestens einem Basismodul im Bachelor-Studium wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 10 Punkten vergeben wird. Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (10 Punkte) je ein Punkt abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 1,9 – für die eine Punktzahl von 1 Punkt vergeben wird.
Kann die ECTS-gewichtete Durchschnittsnote aus mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul des linguistischen Anteils im Bachelor-Studiengang errechnet werden, wird sie für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 20 Punkten vergeben wird. Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (20 Punkte) je zwei Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 1,9 – für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- c) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- d) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- e) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- f) Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 2 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 4 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 74 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.

7/2009 vom 11. März, S. 7), zuletzt geändert am 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2012, S. 37) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, ~~den~~ 18. Dez. 2012

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung zur Änderung
der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 folgende Änderung der Auswahlsatzung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 14. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 13) in der Fassung der 3. Änderung vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 18) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 18. Dez. 2012

Artikel 1: Änderungen

1. § 3 Abs. 2 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„(c) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien; in Bezug auf die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. b) muss neben der Durchschnittsnote im eigenen System der jeweiligen Hochschule bei ausländischen Studienabschlüssen ein Nachweis über das jeweilige Notensystem des Studiengangs beigelegt werden. Folgende Informationen müssen bekannt gegeben werden: 1. Höchstnote im Notensystem des Studiengangs, 2. Mindestbestehensnote für den Studienabschluss im Notensystem des Studiengangs. Soweit die Hochschule derartige Angaben nachweislich nicht ausstellen kann, kann die Feststellung des Notensystems durch die Universität Mannheim vorgenommen werden. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung des Nachweises durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. e) wird nach der Formulierung „Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten“ folgende Formulierung eingefügt:

- “International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test
 - Overall Band Score von mindestens 6,5
- Verbal Score des GRE General Test or GRE revised General
 - Verbal Score von mindestens 320 im GRE General Test
 - Verbal Score von mindestens 140 im GRE revised General Test“

3. § 7 Abs. 1 lit a) wird wie folgt neu gefasst:

„(a) eine hochschulinterne Gesamtbeurteilung durch die Mitglieder der Auswahlkommission:

Jeder Antrag auf Zulassung wird unabhängig von mindestens zwei Professoren, Juniorprofessoren, Emmy-Noether-Forschungsgruppenleitern, mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderten promovierten Wissenschaftlern, die an der Abteilung Volkswirtschaftslehre tätig sind, oder Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre

nach der Eignung und Motivation für das angestrebte Masterstudium beurteilt. Hierbei wird jeweils einer der fünf Beurteilungswerte 1 bis 5 vergeben, wobei 1 der beste und 5 der schlechteste Beurteilungswert ist. Es wird ein Mittelwert aller Beurteilungen gebildet.

Die Beurteilung findet im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlprozesses statt, es gelten die Bestimmungen von § 4. Die Beurteilung erfolgt aufgrund von folgenden Unterlagen, die mit einzureichen sind:

- Ein „Letter of Motivation“ gemäß § 4 Abs. 1 lit d)
- Nachweis des Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen
- Der Nachweis zweier Gutachten, die über das Gutachtenformular der Zulassungsstelle durchgeführt werden. Ist es einem Bewerber in Folge eines Umstands, den dieser nicht zu vertreten hat, nachweislich unmöglich, Gutachten in dieser Art beizubringen, entscheidet die Auswahlkommission über ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen. Der Bewerber hat die Unmöglichkeit mit Stellung des Zulassungsantrags geltend und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. Die Frist des § 2 ist dabei zu beachten. Soweit ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen durch die Auswahlkommission festgelegt werden, setzt diese dem betroffenen Bewerber gegebenenfalls eine angemessene Frist, innerhalb der die ersatzweise zu erbringenden Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.
- Optional: ein vom Bewerber verfasster wissenschaftlicher Essay (von in der Regel bis zu 10 Seiten auf Englisch oder Deutsch)
- Optional: weitere Dokumente, die den bisherigen akademischen Werdegang belegen
- Optional: Nachweise über Auslandsaufenthalte sowie über berufspraktische Tätigkeiten, die besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation des Bewerbers geben
- Optional: Abiturnoten“

4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

18. Dez. 2012

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung zur Änderung

der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim

vom 18. Dez. 2012

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2, 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie der §§ 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 folgende Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim vom 15. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 9 ff.) in der Fassung der Änderung vom 3. März 2011 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 4/2011 vom 9 März 2011, S. 36) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

18. Dez. 2012

Artikel 1: Änderungen

1. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ein Nachweis der Absolvierung des GRE (Graduate Record Examination) General Tests oder GRE revised General Tests (Score Report) gemäß §5 Abs. 1 Ziffer 2.“

2. §3 Abs. (3) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein vom Bewerber verfasster wissenschaftlicher Essay auf Englisch oder Deutsch.“

3. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Sätze 1 bis 3 ersetzt durch folgenden Satz:

„Der Nachweis der Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) General Tests oder GRE revised General Tests (Score Report). Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

18. Dez. 2012

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

